

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 459

ausgegeben am 8. Dezember 2023

Verordnung

vom 4. Dezember 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern

Aufgrund von Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL. 2008 Nr. 311, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBL. 2008 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24

Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis (Art. 31 AuG)

1) Aufenthaltsausweise werden als Karte ausgestellt und haben folgende Daten des Ausländers zu enthalten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geschlecht;
- c) Geburtsdatum und -ort;
- d) Staatsangehörigkeit;

- e) Fotografie in Passformat, die nicht älter als sechs Monate sein darf; und
- f) Unterschrift.

2) Aufenthaltsausweise haben weiters folgende Daten zu enthalten:

- a) Bewilligungsart;
- b) Gültigkeitsdauer, bei Niederlassungsbewilligungen die Kontrollfrist;
- c) Bemerkungsfelder;
- d) Einreisedatum;
- e) Ausstellungsdatum, -ort und -behörde; und
- f) laufende PEID- und Seriennummer.

3) Die Daten nach Abs. 1 Bst. a bis d (ohne Geburtsort) sowie Abs. 2 Bst. a, b und f sind auch in maschinenlesbarer Form auf dem Aufenthaltsausweis enthalten.

Art. 24b Abs. 2

2) Die Daten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a bis d (ohne Geburtsort) sowie Abs. 2 Bst. a, b und f sind auch in maschinenlesbarer Form auf dem biometrischen Aufenthaltsausweis enthalten.

Art. 24e

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef